

Zusammenarbeitsvertrag Schiessplatz Wehntal

Schiessplatz Wehntal



Zusammenarbeitsvertrag

zwischen der

Politischen Gemeinde Oberweningen

und der

Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

und der

Politischen Gemeinde Schleinitz

A **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 **Zweck**

¹ Die Politischen Gemeinden Oberweningen, Schöfflisdorf und Schleinikon (Vertragsgemeinden) schliessen auf unbestimmte Zeit diesen Zusammenarbeitsvertrag zum Betrieb des Schiessplatzes Wehntal ab. Die Organisation wird „Schiessplatz Wehntal“ genannt.

² Die Politische Gemeinde Oberweningen (Standortgemeinde) stellt die Aufgabenerfüllung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sicher und erbringt die notwendigen Leistungen für die weiteren Vertragsgemeinden (Schöfflisdorf und Schleinikon).

³ Die Aufnahme weiterer Vertragsgemeinden ist möglich, bedarf aber einer Vertragsänderung (siehe Art. 12)

⁴ Die Aufgaben des Schiessplatzes Wehntal ergeben sich aus dem übergeordneten Recht des Bundes: Militärgesetz (510.10), die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (512.31) sowie die Schiessanlagenverordnung (510.512).

Art. 2 **Standortgemeinde: Pflichten und Aufgaben**

Die Standortgemeinde

- a) führt zur Besorgung des Vertragszwecks den Schiessplatz Wehntal nach den gesetzlichen Bestimmungen;
- b) stellt zur Erfüllung dieser Aufgabe das notwendige Personal zur Verfügung, rekrutiert, entschädigt und versichert die Standwarte sowie die Gerätschaften.

Art. 3 **Vertragsgemeinden: Pflichten und Aufgaben**

Die Vertragsgemeinden delegieren aus ihrem Gemeinderat je eine Delegierte / je einen Delegierten in die Betriebskommission.

B **Organisation**

Art. 4 **Schiessplatzorganisation**

¹ Die Schiessplatzorganisation wird von der Standortgemeinde betrieben und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Betriebskommission
- b) Administration (Sekretariat / Rechnungsführung)

² Die Aufgabenbereiche und die Kompetenzen der Schiessplatzorganisation bestimmen sich nach diesem Vertrag, dem übergeordneten Recht des Bundes und der Schiessanlagenverordnung (510.512).

Art. 5 **Betriebskommission**

¹ Die Betriebskommission ist eine von der Standortgemeinde beaufsichtigte Kommission.

² In der Betriebskommission Einsitz haben:

- a) mit Stimmrecht
 - je 1 Gemeinderatsmitglied der Vertragsgemeinden;
- b) beratend, ohne Stimmrecht
 - Delegierter oder Delegierte des/der Schiessvereine;
 - Administration.

³ Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.

⁵ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten oder deren Stellvertretung anwesend sind.

⁶ Die Betriebskommission tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich.

⁷ In Ausnahmesituationen kann auch auf dem Korrespondenzweg entschieden werden.

Art. 6 Aufgaben der Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission führt den Schiessplatz Wehntal. Dazu gehört:

- a) die Bewilligung des Schiessplans;
- b) Erstellung des Betriebsbudgets und der Betriebsrechnung; Antrag an die Gemeinderäte;
- c) Behandlung der Anliegen der Vertragsgemeinden und der ansässigen Vereine.

Art. 7 Finanzkompetenzen der Betriebskommission

Die Betriebskommission verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) die im Budget enthaltenen Ausgaben,
- b) Bewilligung von gebundenen Ausgaben;
- c) neue im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis CHF 5'000 im Einzelfall, insgesamt bis CHF 15'000 im Jahr.

C Eigentum und Kostenverteilung

Art. 8 Bestehende Gebäulichkeiten und Anlagen

¹ Die bestehenden Gebäude und Anlagen des Schiessplatzes bleiben im Eigentum der Vertragsgemeinden.

Art. 9 Finanzierung

¹ Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Vertragsgemeinden nach folgendem Verteilschlüssel getragen:

- Investitionen werden je zu einem Drittel den Vertragsgemeinden belastet
- Betriebskosten werden nach Anzahl Einwohner aufgeteilt (31.12. des Rechnungsjahres)

² Ein allfälliger Überschuss wird im gleichen Verhältnis unter den Vertragsgemeinden verteilt.

Art. 10 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung des Schiessplatzes Wehntal wird von der Standortgemeinde geführt. Sie kann von den Vertragsgemeinden Akontozahlungen verlangen.

² Den Vertragsgemeinden wird jeweils bis 30. Juni des Vorjahrs die im Budget zu berücksichtigenden Kostenanteile mitgeteilt.

³ Die Rechnungsstellung für die Vertragsgemeinden erfolgt jeweils bis spätestens 15. Februar des Folgejahrs.

⁴ Die Standortgemeinde gewährt den Vertragsgemeinden auf Antrag Einsicht in die Rechnungsführung.

Art. 11 Rechnungsprüfung

Das Prüfungsorgan der Standortgemeinde (RPK, Prüfstelle) ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

D Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Vertragsänderung

¹ Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

² Die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden bezeichnen das zum Beschluss zuständige Organ der Gemeinden.

Art. 13 Vertragsauflösung

¹ Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf Jahresende gekündigt werden. Im gegenseitigen Einverständnis sind kürzere Fristen möglich.

² Die Gemeindeordnung der Vertragsgemeinden bezeichnet das zum Beschluss zuständige Organ.

³ Im Falle einer Kündigung hat die kündigende Gemeinde keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen bleiben bestehen.

⁴ Die vollumfängliche Auflösung des Zusammenarbeitsvertrages ist nur mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Vertragsgemeinden genau zu bezeichnen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung in Art. 9 dieses Vertrages.

Art. 14 Schlichtungsverfahren

¹ Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages ist die Beurteilung des Bezirksrats Dielsdorf oder des Gemeindeamtes einzuholen.

² Wird keine Einigung erzielt, ist nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorzugehen.

Art. 15 Inkraftsetzung

Der Zusammenarbeitsvertrag tritt auf 1. Januar 2022, nach rechtskräftiger Annahme der Auflösung des Zweckverbandes Schiessplatz Wehntal auf den 31. Dezember 2021 durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, in Kraft.

Oberweningen, 15. Dezember 2020

GEMEINDERAT OBERWENINGEN

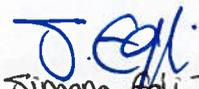

Richard Ilg, Gemeindepräsident


Kaspar Zbinden, Gemeindeschreiber

Schöfflisdorf, 14. Dezember 2020

GEMEINDERAT SCHÖFFLISDORF


Alois Buchegger, Gemeindepräsident


Simone Bülte, Gemeindeschreiber
~~Viktor Ledermann, Gemeindeschreiber a.i.~~

Schleinikon, 15. Dezember 2020

GEMEINDERAT SCHLEINIKON


Florina Böhler, Gemeindepräsidentin


Nicola Tomić, Gemeindeschreiber